

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 286; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 341/74
Urteil des BAG vom 9. Mai 1975

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 341/74

6 Sa 68/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 9. Mai 1975

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

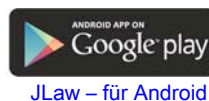
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich, sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Mai 1974 - 6 Sa 68/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin betreibt eine Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätte und handelt mit Kraftfahrzeugen. Der Beklagte war bei ihr auf Grund eines schriftlichen Vertrages vom 15. Juli 1966 als Automobilverkäufer angestellt. Zwischen den Parteien war vertraglich die Geltung des "Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in der Bundesrepublik Deutschland" vereinbart. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. Dezember 1970.

Im Juni 1970 kaufte die Klägerin von den Ford-Werken in Köln einen gebrauchten Ford-Mustang Coupé Typ T 5, Baujahr 1968 zum Preise von 14.728,80 DM. Zum Zeitpunkt des Kaufs war der Wagen rund 22000 km gefahren.

Kurze Zeit nach dem Kauf gab der Inhaber der Klägerin, Herr H , vor Antritt seines Urlaubs die Anweisung, der Ford-Mustang solle in seiner Abwesenheit nur vom Beklagten gefahren werden. Andere, insbesondere auch die Ehefrau H , sollten nicht mit dem Wagen fahren. Dem Beklagten war diese Anweisung bekannt.

Einige Wochen darauf folgte Frau H ihrem Mann in den Urlaub. Kurz zuvor kam der Beklagte noch einmal zu ihr und fragte, ob das Auto nun verkauft werden solle oder nicht. Er habe einen Interessenten für den Wagen. Frau H erklärte, da ihr Mann nicht wolle, daß sie mit dem Auto fahre, werde man es wohl verkaufen. Sie erlaubte dem Beklagten, das Fahrzeug dem Interessenten vorzuführen.

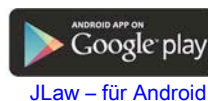
Am 26. Juni 1970 fuhr der Beklagte mit dem Ford-Mustang nach K zur Wirtschaft "Z ", der von Herrn K und Frau H M , jetziger Frau K , bewirtschaftet wurde. Der Beklagte hatte bereits früher Herrn K zwei Kraftfahrzeuge verkauft.

Als der Beklagte dem jetzigen Ehepaar K den Ford-Mustang zeigte und zum Kauf anbot, fragte Frau K den Beklagten, ob

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sie mit dem Wagen einmal fahren dürfe. Dies erlaubte der Beklagte Frau K setzte sich allein in den Wagen und wollte von dem Parkplatz vor dem Wirtshaus auf die Straße fahren, bog aber dann plötzlich ab, fuhr über den Vorplatz und stieß nach einer Fahrstrecke von etwa 30 m gegen das Anwesen "Z". Dabei wurde der Wagen erheblich beschädigt. Die Reparaturarbeiten wurden teilweise von der Werkstatt der Klägerin selbst, teilweise von anderen Firmen durchgeführt.

Als Frau K sich weigerte, die Reparaturkosten zu zahlen, verklagte die Klägerin sie vor dem Landgericht Karlsruhe auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 12.491,-- DM. Das Landgericht Karlsruhe gab der Klage statt; auf die Berufung der Frau K wies das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Urteil vom 24. November 1972 die Klage ab. Zur Begründung stützte sich das Oberlandesgericht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7. Juni 1972 - VIII ZR 35/71 - VersR 1972, 863, wonach der Probefahrer eines Kraftfahrzeuges während der Probefahrt lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, weil zwischen dem Verkäufer und dem Kaufinteressenten ein stillschweigend vereinbartes Haftungsausschluß für einfache Fahrlässigkeit anzunehmen sei. Das Oberlandesgericht kam zu dem Ergebnis, Frau K sei ein grob fahrlässiges Verhalten nicht vorzuwerfen.

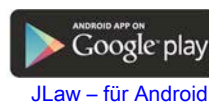
2. Nachdem die Klägerin mit ihrer Schadenersatzklage gegen Frau K abgewiesen worden war, hat sie vor dem Arbeitsgericht von dem Beklagten Schadenersatz in Höhe von 12.441,-- DM verlangt. Sie hat behauptet, der Beklagte habe den ihm von seinem Arbeitgeber erteilten Weisungen zuwidergehandelt und dadurch sei der Unfall Schaden entstanden.

Frau H habe als Vertreterin des Herrn H dem Beklagten zwar erlaubt, den Wagen Kaufinteressenten vorzuführen, ihm aber ausdrücklich verboten, Kaufinteressenten ans Steuer zu lassen. Für eine solche sonst vielleicht ungewöhnliche Anweisung habe im vorliegenden Fall Veranlassung bestanden. Denn nicht jedermann, der einige Fahrpraxis habe, komme sogleich auch mit einem Ford-Mustang T 5 zurecht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Jedenfalls habe aber der Beklagte nur wirkliche Kaufinteressenten fahren lassen dürfen. Die Eheleute K seien aber keine Kaufinteressenten gewesen. Vielmehr hätten sie dem Beklagten erklärt, sie würden einen Wagen dieser Größenordnung nicht kaufen. Der Beklagte habe der Frau K den Wagen daher nicht zu einer geschäftlichen Probefahrt überlassen. Vielmehr habe der Beklagte Frau K, die er von früher gekannt habe, aus reiner Gefälligkeit einmal fahren lassen. Dies sei ihm jedenfalls nicht gestattet gewesen.

Die Klage sei aber, ungeachtet des Zuwiderhandelns des Beklagten gegen eine ausdrückliche Anweisung, auch deswegen begründet, weil der Beklagte Frau K an das Steuer des Wagens gelassen habe, ohne selbst bei der Probefahrt mitzufahren und, ohne sie vorher genau über die Handhabung dieses außergewöhnlichen Fahrzeuges zu unterrichten. Dadurch habe der Beklagte gegen die ihm als Verkäufer obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen. Eine Unterweisung sei aber um so wichtiger gewesen, weil es sich bei dem Ford-Mustang um ein in Deutschland nicht sehr häufig gefahrenes und von den deutschen Sportfabrikaten erheblich verschiedenes Modell gehandelt habe. Daß Frau K früher einmal selbst schwere Wagen gefahren habe, rechtfertige es nicht, den Beklagten von der Unterrichts- und Überwachungspflicht zu entbinden.

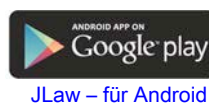
Schließlich sei dem Beklagten aber auch noch vorzuwerfen, daß er Frau K nicht auf das Fehlen einer Kaskoversicherung hingewiesen habe. Nach der Rechtsprechung hafte der Probefahrer für einfache Fahrlässigkeit dann, wenn er darauf hingewiesen worden ist, daß eine Kaskoversicherung nicht bestehe; deshalb habe der Beklagte Frau K aufklären müssen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat in erster Linie geltend gemacht, der vom Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei gemäß § 9 des zwischen den Parteien geltenden Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 1. April 1969 verfallen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Im übrigen hat er behauptet, nach der Besprechung mit Frau H habe er davon ausgehen können, daß er den Wagen Kaufinteressenten zu Probefahrten überlassen dürfe. Das habe ihm Frau H auch nicht ausdrücklich verboten. Es sei nahezu unmöglich, einen PKW, vor allen Dingen einen Gebrauchtwagen, zu verkaufen, wenn die Kaufinteressenten mit dem Wagen keine Probefahrten machen dürften. Die Weisung, einen Wagen zu verkaufen, enthalte deswegen die Erlaubnis, Interessenten eine Probefahrt unternehmen zu lassen.

Aber selbst wenn ein solches Verbot ausgesprochen worden wäre, könne ihm kein Vorwurf gemacht werden. Als Automobilverkäufer habe er seinen Aufgaben nur dadurch nachkommen können, daß er Kaufinteressenten die ihnen angebotenen Wagen zur Probefahrt ließe. Anderenfalls hätte er sich nach einer gewissen Zeit vorwerfen lassen müssen, er taue als Verkäufer nichts.

Es sei nicht richtig, daß es sich bei dem Ehepaar K nicht um Kaufinteressenten gehandelt habe und er Frau K nur aus Gefälligkeit die Fahrt gestattet habe. Zwar habe Herr K zunächst wenig Interesse an dem Kauf des Fahrzeuges gezeigt. Es habe jedoch nicht festgestanden, daß die Verkaufsbemühungen umsonst sein werden; Herr K habe vielmehr zu verstehen gegeben, daß ein Kauf nicht ausgeschlossen sei, falls seine Frau den Wagen unbedingt haben wolle.

Er habe nicht leichtfertig gehandelt, als er Frau K allein mit dem Ford-Mustang fahren lassen. Ihm sei bekannt gewesen, daß Frau K über eine längere Zeit hinweg einen PKW Opel Diplomat V 8 Automatik gefahren habe. Dieses Auto habe einen dem Ford-Mustang vergleichbaren Hubraum und nahezu die gleiche Pferdestärke und sei in seinen Bedienungselementen diesem Wagen ähnlich. Auch habe er Frau K schon mehrfach am Steuer eines Ford-Mustang - eines ganz ähnlichen Fahrzeuges - gesehen. Er habe daher keinen Anlaß gehabt anzunehmen, Frau K werde mit dem Wagen nicht zurechtkommen. Daraus, daß er sich bei der Probefahrt nicht neben Frau K gesetzt habe, könne ihm kein Vorwurf gemacht werden. Selbst wenn er dies getan hätte, wäre der Unfall nicht vermieden worden. Er hätte nicht einmal die Möglichkeit gehabt, die Handbremse zu ziehen, weil sich



- 6 -

diese - dies ist unstreitig - bei dem Ford-Mustang T 5 links neben dem Fahrer befindet.

Es sei ihm nicht zuzumuten gewesen, vor der Fahrt Frau K darauf hinzuweisen, daß keine Vollkaskoversicherung bestehe und daß sie für jeden während der Probefahrt auch nur leicht fahrlässig verursachten Schaden hafte. Daß ein Gebrauchtwagenhändler vor einer Probefahrt eine solche Erklärung abgebe, sei ganz unüblich. Kein Kaufinteressent würde unter solchen Voraussetzungen eine Probefahrt unternehmen, und es würde sich dem Interessenten der Verdacht aufdrängen, daß mit dem Wagen irgend etwas nicht in Ordnung sei. Deswegen würden normalerweise von den Gebrauchtwagenhändlern Kaskoversicherungen abgeschlossen, um das erhöhte Unfallrisiko bei Probefahrten abzudecken. Wenn die Klägerin dies nicht getan habe, um Prämien zu sparen, so sei es unbillig, dies Risiko auf den Automobilverkäufer abzuwälzen.

Schließlich hat der Beklagte die Schadenersatzforderung der Höhe nach im einzelnen angegriffen.

3. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage in Höhe von 9.820,57 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Januar 1972 entsprochen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

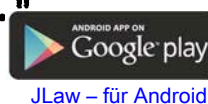
I. Der Beklagte kann das Ziel der Klageabweisung nicht bereits mit der Begründung erreichen, ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Klägerin sei jedenfalls verfallen, so daß es auf alles weitere nicht mehr ankomme.

In dem für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgeblichen Tarifvertrag vom 1. April 1969 ist das Erlöschen von Ansprüchen, soweit es vorliegend in Betracht kommt, in § 9 Abs. 2 lit. b wie folgt geregelt:

"b) Alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag erlöschen 6 Monate nach ihrer Entstehung, spätestens jedoch 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsvertrages, sofern sie nicht bis dahin schriftlich geltend gemacht worden sind. Im Falle der schriftlichen Geltendmachung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen."



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Klausel regelt nur den Verfall von tariflichen Ansprüchen; damit sind nur solche Ansprüche gemeint, deren Inhalt sich aus der Wirkung des Tarifvertrages auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ergibt. Der von der Klägerin verfolgte Schadenersatzanspruch wird davon nicht erfaßt, weil darüber, ob unter den von der Klägerin behaupteten Umständen diese vom Beklagten Schadenersatz verlangen kann, der Tarifvertrag keine Regelung trifft.

II. Die Revision macht jedoch eine erneute Verhandlung der Sache vor dem Landesarbeitsgericht notwendig.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in tatsächlicher Beziehung als erwiesen angesehen, daß Frau H dem Beklagten verboten habe, den Ford-Mustang Kaufinteressenten zum Probefahren zu überlassen. Es hat weiter als erwiesen angesehen, Frau K sei jedenfalls keine Kaufinteressentin gewesen, und der Beklagte habe ihr den Wagen daher nicht zu einer Probefahrt überlassen, sondern aus persönlicher Gefälligkeit.

Von diesen tatsächlichen Annahmen ausgehend hat das Landesarbeitsgericht in rechtlicher Beziehung angenommen, der Beklagte habe durch die Überlassung des PKW an Frau K seine Vertragspflichten als Autoverkäufer zweifach schuldhaft verletzt. Diese schuldhaften Vertragsverletzungen hätten den Schaden verursacht, zu dessen Ersatz das Landesarbeitsgericht den Beklagten verurteilt hat.

Die gegen diese Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts erhobenen Prozeßrügen des Beklagten greifen durch.

2. a) Bei der Würdigung der Tatfrage, ob es dem Beklagten ausdrücklich verboten gewesen sei, auch im Rahmen von Kaufbemühungen dritte Personen an das Steuer des Wagens zu lassen, war das Arbeitsgericht aufgrund der Aussage der Zeugen Frau H und H L und aufgrund des eigenen Vorbringens der Klägerin zu dem Ergebnis gekommen, dies sei dem Beklagten von Frau H nicht ausdrücklich verboten worden. Deshalb habe der Beklagte davon ausgehen können, daß er - wie dies allgemein üblich sei - bei Kaufverhandlungen Kaufinteressenten auch Probefahrten gestatten dürfe. Der Aussage der Frau H, daß sie dem Beklagten



- 8 -

zwar erlaubt habe, das Auto vorzuführen, ihm aber ausdrücklich und für jeden Fall untersagt habe, dritte Personen ans Steuer zu lassen, ist das Arbeitsgericht nicht gefolgt, weil Frau H als Ehefrau des Inhabers der Klägerin ein zu starkes Interesse am Ausgang des Prozesses gehabt habe. Außerdem sei die Behauptung, der Beklagte sei angewiesen worden, einen Wagen ohne Durchführung einer Probefahrt zu verkaufen, unglaublich. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung sei es nicht unterstellbar, daß jemand einen 22000 km gelaufenen, ungewöhnlichen amerikanischen Wagen ohne Probefahrt für 18.000,-- DM kaufe. Ein Geschäftsmann gebe aber in aller Regel keine Anweisung, die einen Verkauf seiner Ware unmöglich mache.

Das Landesarbeitsgericht hat Frau H nochmals vernommen und dann ihre Aussage für glaubhaft gehalten, daß sie den Beklagten ausdrücklich angewiesen habe, das Auto zwar zu verkaufen, aber keinen Kunden damit fahren zu lassen. Es hat dazu ausgeführt, daß zwar die Zeugin H ein vitales Interesse an einem günstigen Ausgang des Rechtsstreits für die Klägerin besitze und sich recht temperamentvoll für die Klägerin eingesetzt habe; allein wegen dieser Umstände bestehe aber kein Grund, die Zeugin als unglaubwürdig anzusehen. Entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts sei die Anweisung, bei Verkaufsverhandlungen keine Probefahrten zuzulassen, auch nicht unwahrscheinlich. Das Auto sei ohne Probefahrt keineswegs unverkäuflich gewesen. Es gebe keine Erfahrungsregel, daß Fahrzeuge, die vom Händler gekauft würden, immer Probe gefahren würden. Denn die bei Händlern vorrätigen Gebrauchtwagen seien in der Regel abgemeldet und hätten rote Nummern, und der Händler werde, wenn er schon eine rote Nummer verwende, einen Kunden üblicherweise nicht allein mit dem Fahrzeug Probe fahren lassen. Es sei deshalb nicht richtig, daß die Anweisung wegen Lebensfremdheit unglaubwürdig gewesen sei.

b) Wie die Revision mit Recht rügt, enthält diese Beweiswürdigung einen Verstoß gegen § 286 ZPO deshalb, weil sie einen Erfahrungssatz verneint hat. Anzunehmen, es gebe keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß beim Händler gekaufte Gebrauchtwagen regelmäßig zur Probe gefahren würden, liegt so außerhalb des Bereichs der allgemeinen Lebenserfahrung, daß das Landesarbeitsgericht

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

seine gegenteilige Annahme für den hier streitigen Fall näher hätte belegen oder durch Beweisaufnahme hätte feststellen müssen. Außerdem hätte es seine Annahme den Parteien mitteilen müssen, wenn es ihn zur Grundlage seiner Entscheidung machen wollte (vgl. BGH LM Nr. 23 zu § 286 (B) ZPO).

Die Klägerin selbst hat es als ungewöhnlich bezeichnet, daß ein Gebrauchtwagen ohne Probefahrt verkauft werde. Sie hat die Behauptung, Frau H habe dem Beklagten dennoch verboten, Kaufinteressenten den Wagen zur Probe zu überlassen, lediglich damit begründet, bei dem Ford-Mustang handele es sich um ein Fahrzeug mit dem nicht jeder ohne weiteres zurecht komme. Schon diese eigene Darstellung der Klägerin hinderte das Landesarbeitsgericht daran, anzunehmen, es bestehe kein Erfahrungssatz, daß beim Händler gekaufte Gebrauchtwagen regelmäßig den Kaufinteressenten zur Probe überlassen würden. Denn das wäre, wie die Klägerin als fachkundige Firma selbst sagt, ungewöhnlich.

Hinzu kommt folgendes, was das Landesarbeitsgericht bei seiner gegenteiligen Annahme nicht bedacht hat: Bereits beim Kauf eines neuen Wagens ist die Probefahrt die Regel, wenn auch vielfach die erste Probefahrt nicht mit dem gekauften Wagen, sondern mit einem sogenannten Vorführwagen geschieht. Das allgemeine Bedürfnis nach einer Probefahrt bei einem Autokauf ergibt sich, wie der Bundesgerichtshof in seinem bereits oben genannten Urteil vom 7. Juni 1972 - VIII ZR 35/71 - VersR 1972, 863 - anschaulich ausgeführt hat, daraus, daß der Kaufinteressent regelmäßig die Fahreigenschaften und die Bedienung des Fahrzeuges kennen lernen will, ehe er es kauft. Bei Gebrauchtwagen besteht dieses Bedürfnis in verstärktem Umfang. Der Käufer will durch eine Probefahrt regelmäßig zusätzlich feststellen, ob der Gebrauchtwagen in Ordnung ist und ob er keinen untauglichen Wagen kauft. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer ein zuverlässiger Autohändler ist; auch er muß regelmäßig hinnehmen, daß der Käufer eines Gebrauchtwagens eine Probefahrt machen will, und der korrekte Händler entspricht diesem Verlangen deshalb, weil er nur intakte Wagen verkauft und anderenfalls die Mängel des Gebrauchtwagens offen darlegt. Bei einem Gebrauchtwagen-

Hinweis: Auch Teil der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

wagen mit besonderen Fahreigenschaften, wie z.B. bei dem stark-motorigen Ford-Mustang, ist das Bedürfnis nach einer Probefahrt regelmäßig noch ausgeprägter, weil viele Fahrer testen wollen, ob sie den Wagen meistern und ob er für sie geeignet ist; ein Autohändler kann u.U. sogar verpflichtet sein, einem Kaufinteressenten durch eine Probefahrt klar zu machen, daß er einen solchen Wagen besser nicht kauft und einen anderen wählt.

Nach allem hat somit das Landesarbeitsgericht, als es die Glaubwürdigkeit der Zeugin H beurteilte, ohne einsichtigen Grund einen Erfahrungssatz außer Betracht gelassen; zudem hat es nicht alle der Sache nach naheliegenden Begleitumstände für die Glaubwürdigkeit der Aussage der Frau H gewürdigt. Das ist, wie die Revision mit Recht gerügt hat, eine Verletzung des § 286 ZPO. Auf ihr beruht auch das angefochtene Urteil, weil das Landesarbeitsgericht zu seiner Annahme, die Zeugin H verdiene Glauben, nicht mit der gegebenen Begründung kommen konnte, wenn es, wie das Arbeitsgericht das getan hat, den gekennzeichneten Erfahrungssatz und die Gesamtumstände des Falles berücksichtigt hätte.

c) Konnte aber das Landesarbeitsgericht nicht mit der von ihm gegebenen Begründung annehmen, daß dem Beklagten die Überlassung des Wagens zur Probefahrt an einen Dritten in jedem Fall verboten gewesen sei, so konnte es daraus, daß der Beklagte den Wagen dennoch einem anderen zum Fahren überlassen hat, nicht bereits einen verschuldeten Vertragsverstoß herleiten, der den Beklagten zum Schadenersatz verpflichte.

3. Aber auch soweit das Landesarbeitsgericht zusätzlich als Hilfsbegründung angenommen hat, jedenfalls habe der Beklagte den Wagen nur Kaufinteressenten und nicht gefälligkeitshalber Dritten überlassen dürfen und die Überlassung an Frau K sei lediglich aus Freundschaftsgründen erfolgt, sind seine Tatsachenfeststellungen nicht fehlerfrei, wie die Revision mit Recht rügt.

a) Zu der Feststellung, es habe sich bei der Fahrt der Frau K um eine reine Freundschaftsfahrt und nicht um eine Probefahrt gehandelt, kommt das Landesarbeitsgericht allein deswegen, weil es für erwiesen gehalten hat, daß Frau K das Auto nicht

- 11 -

habe kaufen wollen und dies dem Beklagten auch gesagt habe und weil Frau K und ihr Mann gute Bekannte des Beklagten gewesen seien.

Das Landesarbeitsgericht hat dabei aber zu einseitig nur die Tatsachen gewürdigt, die zu Lasten des Beklagten sprechen. Der Beklagte hat selbst nicht bestritten, daß das Ehepaar K zunächst nicht sehr viel Interesse an einem Kauf gezeigt habe; er hat aber behauptet, daß er gehofft habe, er werde Herrn oder Frau K dennoch zu einem Kauf überreden. Das Landesarbeitsgericht hätte zumindest erörtern müssen, wieso der Beklagte davon nicht wirklich ausgehen konnte. Hier hat die Revision zu Recht vorgebracht, daß "Probefahrt" im Sinne einer geschäftlichen Tätigkeit - im Gegensatz zu einer reinen privaten Gefälligkeitfahrt - nicht nur eine Fahrt ist, die gemacht wird, wenn der Kunde schon positiv seine Kaufabsicht ausgesprochen hat. "Probefahrt" kann auch eine Fahrt zu Werbezwecken sein, um einen potenziellen Kunden zum Kauf erst zu bewegen. Diesen Gesichtspunkt hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet. Das hätte es aber besonders deswegen tun müssen, weil, wie aus dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils hervorgeht, der Beklagte dem Ehepaar K bereits zwei Wagen verkauft hatte, also an sich davon ausgehen konnte, in Herrn und Frau K potenzielle Kunden zu finden. Das Ehepaar K hat in der Folge dann auch noch einen gebrauchten Mercedes und einen gebrauchten Alfa Romeo gekauft (Bl. 173 VorA). Es hat sich also erwiesen, daß Herr und Frau K durchaus zu dem Kundenkreis gehörten, der gebrauchte Sportwagen erwirbt.

Außerdem hat der Beklagte unbestritten vorgetragen, daß er zu der in Frage stehenden Zeit selbst Halter und Fahrer eines Ford-Mustang gewesen sei (Bl. 148 f. VorA), so daß, wenn es ihm auf eine "Freundschaftsfahrt" angekommen wäre, er seinen eigenen Wagen hätte benutzen können.

b) Das Landesarbeitsgericht hat all diese Umstände nicht gewürdigt, die für den Beklagten, bzw. dafür sprechen konnten, daß es dem Beklagten bei der Überlassung des Wagens an Frau K wesentlich darauf ankam, das Ehepaar K zum Kauf zu bewegen.



- 12 -

- 12 -

Durch die nicht genügende Würdigung aller der Sache nach gebotenen Umstände hat das Landesarbeitsgericht auch insoweit § 286 ZPO verletzt. Es ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte dazu gekommen wäre, die Fahrt als geschäftliche "Probefahrt" und nicht als private "Gefälligkeitsfahrt" zu betrachten. Deshalb beruht das angefochtene Urteil auch auf der nicht rechtsfehlerfrei getroffenen Annahme, der Beklagte habe das Fahrzeug jedenfalls nicht der Frau K überlassen dürfen.

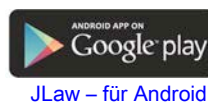
4. Soweit die Klägerin behauptet hat, der Beklagte habe Frau K die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht allein und nicht ohne genügende vorherige Einweisung in die Bedienung gestatten dürfen, reichen die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen nicht aus, um daraus mit der gebotenen Sicherheit entnehmen zu können, ob aus diesem Grunde der Beklagte seine Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Fahrzeuges schuldhaft verletzt habe. Das gleiche gilt für die Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe Frau K darauf hinweisen müssen, daß das Fahrzeug nicht kaskoversichert ist. Wie der Beklagte sich in diesen Fragen gegenüber der Frau K verhalten mußte und welches Risiko er dabei mit dem Wagen eingehen durfte, hängt weitgehend davon ab, ob Frau K Kaufinteressentin war oder nicht. Das hat auch das Landesarbeitsgericht angedeutet, denn es hat ausgeführt, in der Frage, wann ein Automobilverkäufer einem anderen einen Wagen zum Fahren überlasse, sei die Konfliktsituation verschieden, je nachdem, ob der Dritte Kaufinteressent sei oder nicht. Da aber nicht feststeht, ob Frau K Kaufinteressentin war oder nicht, läßt sich auch z.Zt. nicht beurteilen, inwieweit der Beklagte ihr das Auto allein und ohne Anweisung überlassen durfte oder nicht. Im Grunde muß ein Automobilverkäufer von Fall zu Fall entscheiden, ob er einen Kaufinteressenten belehren oder bei einer Probefahrt begleiten muß oder ob er das nicht zu tun braucht. Manche Menschen haben derartige Belehrungen und Begleitungen gerne, andere sehen darin ein unangebrachtes Verhalten und wünschen es nicht. Das gilt auch, wenn man in Betracht zieht, daß der Ford-Mustang ein für deutsche Verhältnisse seltenes und vielleicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

ungewohntes Fahrzeug ist. Es gibt immerhin viele Fahrzeuge, die ihm nach Stärke und Fahreigenschaften gleichen und für deutsche Fahrer nichts Ungewohntes darstellen.

III. Wegen der gekennzeichneten Mängel bei den Tatsachenfeststellungen ist der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif. Er muß deshalb an die Vorinstanz zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Da der Rechtsstreit sich bereits über Jahre hinzieht, die Tatsachendarstellungen der Parteien in den Instanzen und im Vorprozeß nicht übereinstimmen, die Entscheidung des Rechtsstreits daher weitgehend von einer fehlerfreien Tatsachenfeststellung abhängt, hält der Senat rechtliche Hinweise für die fernere Behandlung der Sache nicht für zweckmäßig, weil er dabei zuviele Eventualitäten in tatsächlicher Beziehung in Betracht ziehen müßte.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Engel

Eberhard Kunze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)